

Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 78 Absatz 4 und 80 Absatz 2 Buchstaben d und e der
Bundesverfassung¹
sowie in Ausführung des Übereinkommens vom 3. März 1973² über den
internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen
(CITES),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Kontrolle des Verkehrs mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten sowie mit Erzeugnissen, die daraus hergestellt sind.

Art. 2 Geschützte Tier- und Pflanzenarten

¹ Als geschützte Tier- und Pflanzenarten nach diesem Gesetz gelten:

- a. die Tier- und Pflanzenarten, mit deren Exemplaren der Handel nach dem CITES eingeschränkt ist;
- b. die Tier- und Pflanzenarten, deren Exemplare in einem Mass eingeführt werden, das eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Bestände in Frage stellt.

² Den geschützten Tier- und Pflanzenarten gleichgestellt sind Tier- und Pflanzenarten, deren Exemplare leicht mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten verwechselt werden können.

³ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) erstellt durch Verordnung Listen der geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie der daraus hergestellten Erzeugnisse.

¹ SR 101

² SR 0.453

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Exemplare geschützter Arten*: Exemplare von Tieren und Pflanzen geschützter Arten, Teile solcher Exemplare sowie Erzeugnisse, die aus solchen Exemplaren hergestellt sind;
- b. *Verkehr*: das entgeltliche und unentgeltliche Veräussern und Annehmen, das Ein-, Durch- und Ausführen, das Anbieten sowie der Besitz von Exemplaren geschützter Arten;
- c. *verantwortliche Personen*:
 1. die Personen, die bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Exemplaren geschützter Arten der Anmelde- oder der Bewilligungspflicht unterstehen, und
 2. die Halterinnen und Halter beziehungsweise Besitzerinnen und Besitzer sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer von Exemplaren geschützter Arten;
- d. *Einfuhr*: das Verbringen von Exemplaren in das schweizerische Staatsgebiet, einschliesslich der Zollausschluss- und der Zollanschlussgebiete;
- e. *Durchfuhr*: das Befördern von Exemplaren durch das Zollgebiet der Schweiz;
- f. *Ausfuhr*: das Überführen von Exemplaren ins Zollaussland.

Art. 4 Internationale Verträge

¹Der Bundesrat kann internationale Verträge über die Kontrolle des Verkehrs mit Tieren und Pflanzen abschliessen, deren Arten in ihrem Bestand gefährdet sind.

²Das EVD kann im Rahmen von Verträgen nach Absatz 1 Vollzugsverträge abschliessen.

³Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) kann der Änderung von Anhängen des CITES zustimmen sowie entsprechende Vorbehalte erklären oder zurückziehen. Es kann in diesem Zusammenhang notwendige Änderungen in den vom EVD nach Artikel 2 Absatz 3 erstellten Listen selbständig nachführen.

Art. 5 Information

Der Bund sorgt für die Information der Öffentlichkeit im Bereich der Umsetzung des CITES.

Art. 6 Forschung

Der Bund kann die wissenschaftliche Forschung im Bereich der Umsetzung des CITES unterstützen.

2. Abschnitt: Pflichten und Verbote

Art. 7 Anmeldepflicht

¹ Wer Exemplare geschützter Tier- und Pflanzenarten ein-, durch- oder ausführen will, muss sie im Rahmen des Zollveranlagungsverfahrens der Zollstelle anmelden.

² Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Anmeldung.

Art. 8 Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung des BVET benötigt, wer:

- a. Exemplare von Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen I-III CITES ein-, durch- oder ausführen will;
- b. lebende Exemplare nicht domestizierter Arten von Säugetieren, Vögeln, Reptilien und Amphibien einführen will, die leicht mit Exemplaren geschützter Arten verwechselt werden können.

² Das EVD kann die Einfuhr von Tier- und Pflanzenarten, die nicht von Absatz 1 erfasst werden, der Bewilligungspflicht unterstellen, wenn:

- a. Exemplare in einem Mass eingeführt werden, das eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Bestände in Frage stellt (Art. 2 Abs. 1 Bst. b);
- b. sie leicht mit Exemplaren geschützter Arten verwechselt werden können.

³ Die Bewilligungen, die für die Einfuhr nach anderen Gesetzen erforderlich sind, bleiben vorbehalten.

⁴ Der Bundesrat regelt das Bewilligungsverfahren sowie das Verfahren für den Entzug der Bewilligung. Er kann Dauerbewilligungen sowie besondere Bescheinigungen vorsehen.

Art. 9 Ausnahmen von der Anmelde- und der Bewilligungspflicht

¹ Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Anmelde- und der Bewilligungspflicht vorsehen für

- a. die Ein-, Durch- und Ausfuhr nicht lebender Exemplare geschützter Arten, bei denen es sich um Übersiedlungsgut oder Gegenstände zum privaten Gebrauch handelt;
- b. die Ein-, Durch- und Ausfuhr von konservierten Exemplaren geschützter Arten sowie von lebenden Exemplaren geschützter Pflanzenarten, wenn der Verkehr mit ihnen wissenschaftlichen, nichtgewerblichen Zwecken dient.

² Er kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen für die Ein- und Durchfuhr von Exemplaren von Pflanzenarten nach den Anhängen II und III CITES.

Art. 10 Einfuhrverbote

¹Der Bundesrat kann die Einfuhr von Exemplaren nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b verbieten, wenn zuverlässige Angaben vorliegen, dass sie

- a. rechtswidrig der Natur entnommen werden oder rechtswidrig mit ihnen gehandelt wird;
- b. in einem Mass der Natur entnommen werden oder mit ihnen gehandelt wird, das das Überleben der Art gefährdet.

²Das EVD kann bei nachgewiesener Verletzung des CITES auf Empfehlung internationaler Gremien, in denen die Schweiz mitwirkt, vorübergehend die Einfuhr verbieten:

- a. von Exemplaren bestimmter geschützter Arten aus bestimmten Ländern;
- b. der Exemplare aller geschützten Arten aus bestimmten Ländern;
- c. von Exemplaren bestimmter geschützter Arten aus allen Ländern.

Art. 11 Nachweispflicht

¹Wer Exemplare von Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen I-III CITES besitzt, muss über die Angaben verfügen, welche eine Überprüfung der Herkunft und des Ursprungs der Exemplare und der Rechtmässigkeit des Verkehrs ermöglichen.

²Wer solche Exemplare weitergibt, muss der Empfängerin oder dem Empfänger die Angaben gemäss Absatz 1 liefern.

Art. 12 Handelsbetriebe

¹Wer mit Exemplaren von Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen I-III CITES gewerbmässigen Handel betreibt, muss eine Bestandeskontrolle führen.

²Das EVD regelt die Einzelheiten; es kann für künstlich vermehrtes Pflanzenmaterial Ausnahmen von der Pflicht zur Führung einer Bestandeskontrolle vorsehen.

³Das EVD kann eine Registrierungspflicht vorsehen für Personen, die mit Exemplaren bestimmter Arten nach den Anhängen I-III CITES gewerbmässig Handel treiben.

3. Abschnitt: Vollzug

Art. 13 Vollzugsorganisation

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes ist Sache des Bundes.

² Der Bundesrat kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts Vollzugsaufgaben übertragen.

³ Die übertragenen Aufgaben und Befugnisse sind in einem Leistungsauftrag zu umschreiben.

⁴ Der Bundesrat kann die beauftragten Dritten ermächtigen, für ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes Gebühren in Rechnung zu stellen. Die Gebühren werden vom Bundesrat festgelegt.

⁵ Die Mitwirkung Dritter steht unter Aufsicht des Bundes. Die Dritten müssen dem BVET über ihre Geschäfts- und Rechnungsführung im Bereich der übertragenen Aufgaben Rechenschaft ablegen.

Art. 14 Allgemeine Kontrollen

¹ Die Kontrollorgane können die Rechtmässigkeit des Verkehrs mit Exemplaren geschützter Arten prüfen.

² Sie haben zu diesem Zweck während der üblichen Geschäftszeit auch ohne Voranmeldung Zutritt zu den Räumen und Einrichtungen, in denen sich solche Exemplare befinden oder bei denen zu vermuten ist, dass sich dort solche Exemplare befinden.

³ Sie können die Bestandeskontrollen einsehen und zur Identifikation von Exemplaren Proben entnehmen.

⁴ Dabei haben sie die Eigenschaft der Organe der gerichtlichen Polizei.

Art. 15 Kontrollen bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr

Die Kontrollorgane überprüfen Exemplare geschützter Arten bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr.

Art. 16 Massnahmen

Bei Beanstandungen verfügen die Kontrollorgane eine der folgenden Massnahmen:

- a. Freigabe unter Vorbehalt;
- b. Rückweisung;
- c. Beschlagnahme.

Art. 17 Beschlagnahme

¹ Die Kontrollorgane beschlagnahmen Exemplare geschützter Arten, wenn:

- a. bei einer Beanstandung die Freigabe der Exemplare unter Vorbehalt oder die Rückweisung an die Absenderin oder den Absender nicht möglich ist;
- b. bei einer Beanstandung die Rückweisung aus Gründen des Tierschutzes nicht vertretbar ist;
- c. ein begründeter Verdacht besteht, dass Exemplare rechtswidrig im Verkehr sind;
- d. bei der Ein-, Durch- oder Ausfuhr Bewilligungen oder Bescheinigungen fehlen, die durch das CITES vorgeschrieben sind;
- e. angemeldete Exemplare den Kontrollorganen nicht vorgelegt werden; oder
- f. bei einer Kontrolle im Inland keine gültigen Dokumente vorliegen oder ein Nachweis des rechtmässigen Verkehrs fehlt.

² Der Bundesrat regelt die Lagerung beschlagnahmter Exemplare sowie die Unterbringung beschlagnahmter lebender Tiere und Pflanzen.

Art. 18 Einziehung

¹ Das BVET zieht beschlagnahmte Exemplare geschützter Arten ein, wenn:

- a. für die Ein-, Durch- oder Ausfuhr dieser Exemplare nach den Bestimmungen des internationalen Rechts keine Bewilligungen oder Bescheinigungen ausgestellt werden dürfen;
- b. fehlende Dokumente oder Nachweise nicht innert der gesetzten Frist beigebracht werden; oder
- c. angemeldete Exemplare den Kontrollorganen nicht innert der gesetzten Frist vorgelegt werden.

² Eingezogene Exemplare werden entweder an den Ausfuhrstaat zurückgesandt, verwahrt, entsorgt oder veräussert. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 19 Kontrollverfahren

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Kontrollverfahrens für die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie für die Kontrollen im Inland.

Art. 20 Amtshilfe zwischen schweizerischen und ausländischen Behörden

Die für den Vollzug und die Strafverfolgung zuständigen Behörden des Bundes können mit den zuständigen ausländischen Behörden sowie internationalen Organisationen und Gremien zusammenarbeiten und die Untersuchungen koordinieren, soweit:

- a. dies zum Vollzug dieses Gesetzes und des entsprechenden internationalen Rechts erforderlich ist;

-
- b. die ausländischen Behörden oder internationalen Organisationen und Gremien an eine Amtsverschwiegenheit gebunden sind, die dem schweizerischen Recht entspricht.

Art. 21 Fachkommission

¹Der Bundesrat setzt eine Fachkommission ein, die das BVET in Fachfragen berät.

²Die Fachkommission entspricht der wissenschaftlichen Behörde gemäss dem CITES.

4. Abschnitt: Kosten und Gebühren

Art. 22

¹Für Verfügungen und Dienstleistungen der Kontrollorgane werden Gebühren erhoben.

²Werden bei der Anmeldung, in den Begleitdokumenten oder gegenüber den Kontrollorganen falsche, unvollständige oder irreführende Angaben gemacht, werden die Kosten einer Identifikation der Exemplare der verantwortlichen Person auferlegt.

³Die Kosten der Massnahmen, die nach Beanstandungen zu treffen sind, gehen zu Lasten der verantwortlichen Person.

⁴Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere das Zurückhalten kontrollierter Exemplare, um die Bezahlung der Gebühren und Kosten sicherzustellen.

5. Abschnitt: Datenbearbeitung

Art. 23 Informationssystem

¹Der Bund betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz ein Informationssystem. Dieses kann besonders schützenswerte Personendaten über administrative und strafrechtliche Sanktionen enthalten, die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind.

²Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er bestimmt insbesondere, welche Kontrollorgane im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten, bearbeiten und welche im Abrufverfahren auf diese Daten zugreifen dürfen.

Art. 24 Datenbekanntgabe an Kontrollorgane

Das BVET und die weiteren Kontrollorgane geben einander die Daten weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Art. 25 Datenbekanntgabe an ausländische Behörden

¹ Das BVET darf die Daten, die gestützt auf dieses Gesetz bearbeitet werden, namentlich besonders schützenswerten Personendaten über administrative und strafrechtliche Sanktionen, den Behörden anderer Staaten sowie supranationalen und internationalen Organisationen nur bekannt geben, soweit dies für den Vollzug von CITES notwendig ist.

² Die Daten dürfen im Abrufverfahren bekannt gegeben werden, wenn gewährleistet ist, dass die entsprechende ausländische Gesetzgebung die Persönlichkeit der betroffenen Personen angemessen schützt. Der Bundesrat bestimmt die Länder sowie die supranationalen und internationalen Organisationen, welche diesen Schutz gewähren.

6. Abschnitt: Rechtsschutz

Art. 26 Einsprache

¹ Verfügungen des BVET können mit Einsprache angefochten werden.

² Der Einsprache kann die aufschiebende Wirkung entzogen werden.

³ Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage.

Art. 27 Beschwerde

¹ Verfügungen anderer Bundesbörden können mit Beschwerde beim BVET angefochten werden.

² Ebenso können Verfügungen von Dritten gemäss Artikel 13 Absatz 2 mit Beschwerde beim BVET angefochten werden.

³ Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

7. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 28 Vergehen und Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 40'000 Franken bestraft wird, wer vorsätzlich zuwiderhandelt:

- a. den Bestimmungen der Artikel 7 Absatz 1, 8 Absatz 1, 11 und 12 Absatz 1.
- b. den Vorschriften, die der Bundesrat oder das EVD gestützt auf Artikel 8 Absatz 2, 10 und 12 Absatz 3 erlässt.

² In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn:

- a. sich die Widerhandlung auf eine beträchtliche Menge Exemplare von nach Anhang I CITES geschützten Tier- und Pflanzenarten bezieht;
- b. Vorschriften gewerbs- oder gewohnheitsmässig verletzt werden.

³ Versuch, Gehilfenschaft und Anstiftung sind strafbar.

⁴ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 20'000 Franken.

⁵ Mit Busse wird bestraft, wer gegen weitere Ausführungsvorschriften des Bundesrats oder des EVD verstösst, deren Missachtung als strafbar erklärt worden ist.

Art. 29 Strafverfolgung

¹ Widerhandlungen nach Artikel 28 werden vom BVET untersucht und beurteilt. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005³ oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009⁴ vor, so führt die Eidgenössische Zollverwaltung die Untersuchung durch und trifft den Strafbescheid. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974⁵ über das Verwaltungsstrafrecht.

² Stellt eine Widerhandlung gleichzeitig eine nach Absatz 1 sowie eine durch die zuständige Bundesbehörde zu verfolgende Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005⁶, das Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992⁷, das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998⁸, das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966⁹, das Jagdgesetz vom 20. Juni 1986¹⁰, das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991¹¹ über die Fischerei, das Zollgesetz vom 18. März 2005 oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009 dar, so wird die für die schwerste Widerhandlung angedrohte Strafe angewendet; diese kann angemessen erhöht werden.

³ Die Strafverfolgung von Übertretungen verjährt in fünf Jahren, die Strafe für eine Übertretung in vier Jahren.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 30 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 31 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ SR 631.0

⁴ SR 641.20

⁵ SR 313.0

⁶ SR 455

⁷ SR 817.0

⁸ SR 910.1

⁹ SR 916.40

¹⁰ SR 922.0

¹¹ SR 923.0

Anhang
(Art. 30)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 1. Juli 1966¹² über den Natur- und Heimatschutz

Art. 24 Abs. 1 Bst. d

Aufgehoben

Art. 24d Abs. 2

Aufgehoben

2. Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005¹³

Art. 14 Abs. 1

¹ Der Bundesrat kann aus Gründen des Tierschutzes die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten an Bedingungen knüpfen, einschränken oder verbieten. Vorbehalten bleibt die Einfuhr von Koscher- und von Halalfleisch, um eine ausreichende Versorgung der jüdischen und der islamischen Gemeinschaft mit solchem Fleisch sicherzustellen. Die Einfuhr- und die Bezugsberechtigung sind Angehörigen dieser Gemeinschaften und ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengesellschaften vorbehalten.

Art. 27 Abs. 1

Aufgehoben

¹² SR 451

¹³ SR 455

Art. 31 Abs. 3

³ Stellt eine Widerhandlung gleichzeitig eine nach Absatz 2 sowie eine durch die Bundesbehörde zu verfolgende Widerhandlung gegen das Bundesgesetz vom ...¹⁴ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten, das Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992¹⁵, das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966¹⁶, das Jagdgesetz vom 20. Juni 1986¹⁷ oder das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991¹⁸ über die Fischerei, das Zollgesetz vom 18. März 2005¹⁹ oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009²⁰ dar, so wird die für die schwerste Widerhandlung angedrohte Strafe angewendet; diese kann angemessen erhöht werden.

3. Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992²¹

Art. 50 Abs. 3

³ Stellt eine Widerhandlung gleichzeitig eine nach Absatz 2 sowie eine durch die Zollverwaltung zu verfolgende Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005²², das Bundesgesetz vom ...²³ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten, das Zollgesetz vom 18. März 2005²⁴, das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966²⁵, das Jagdgesetz vom 20. Juni 1986²⁶ oder das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973²⁷ über die Fischerei dar, so wird die für die schwerste Widerhandlung angedrohte Strafe angewendet; diese kann angemessen erhöht werden.

4. Jagdgesetz vom 20. Juni 1986²⁸

Art. 21 Abs. 3

³ Stellt eine Widerhandlung gleichzeitig eine nach Absatz 2 sowie eine durch die Bundesbehörde zu verfolgende Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005²⁹, das Bundesgesetz vom ...³⁰ über den Verkehr mit Tieren und

¹⁴ AS ...; SR ...

¹⁵ SR **817.0**

¹⁶ SR **916.40**

¹⁷ SR **922.0**

¹⁸ SR **923.0**

¹⁹ SR **631.0**

²⁰ SR **641.20**

²¹ SR **817.0**

²² SR **455**

²³ AS ...; SR ...

²⁴ SR **631.0**

²⁵ SR **916.40**

²⁶ SR **922.0**

²⁷ SR **923.0**

²⁸ SR **922.0**

²⁹ SR **455**

³⁰ AS ...; SR ...

Pflanzen geschützter Arten, das Zollgesetz vom 18. März 2005³¹, das Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992³² oder das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966³³ dar, so wird die für die schwerste Widerhandlung angedrohte Strafe angewendet; diese kann angemessen erhöht werden.

5. Bundesgesetz vom 21. Juni 1991³⁴ über die Fischerei

Art. 20 Abs. 3

³Stellt eine Widerhandlung gleichzeitig eine nach Absatz 2 sowie eine durch die gleiche Verwaltungsbehörde des Bundes zu verfolgende Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005³⁵, das Bundesgesetz vom ...³⁶ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten, das Zollgesetz vom 18. März 2005³⁷, das Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992³⁸ oder das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966³⁹ dar, so wird die für die schwerste Widerhandlung angedrohte Strafe angewendet; diese kann angemessen erhöht werden.

³¹ SR **631.0**

³² SR **817.0**

³³ SR **916.40**

³⁴ SR **923.0**

³⁵ SR **455**

³⁶ AS ...; SR ...

³⁷ SR **631.0**

³⁸ SR **817.0**

³⁹ SR **916.40**